



Kommentar

**Kommentar des VAMV zu den Empfehlungen des 10. Familienberichts
„Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder“**

Kommentar des VAMV zu den Empfehlungen des 10. Familienberichts

1. GRUNDSÄTZE EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK

Der 10. Familienbericht stellt den Forschungsstand zu den Lebenssituationen von Alleinerziehenden bzw. Trennungsfamilien ausführlich dar. Für eine zukunftsorientierte Familienpolitik definiert er vier zentrale Ziele: die Stärkung der ökonomischen Eigenständigkeit, die Förderung gemeinsamer Elternverantwortung, die Anerkennung von Familienvielfalt sowie die Berücksichtigung von Vulnerabilitäten. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Zielen gibt er Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen an die Politik.

In Bezug auf Trennungsfamilien konstatiert die Sachverständigenkommission im Status quo zentrale Problemlagen wie ungenaue oder nicht vorhandene Daten aus Forschung und amtlicher Statistik oder die hohe Armutsbetroffenheit Alleinerziehender. Der familienpolitische Rechtsrahmen sei historisch ausgehend vom Modell einer verheirateten Paarfamilie gewachsen und benachteilige bis heute andere Familienformen. Auch der Arbeitsmarkt sei nicht ausreichend auf die Bedarfe von Eltern mit Sorgeverpflichtungen abgestimmt, fehlende oder unzureichende Betreuungsangebote erschweren insbesondere Müttern eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit.

Die Sachverständigenkommission sieht daher eine gleichmäßigere Aufteilung der Kinderbetreuung untrennbar mit dem Ziel ökonomischer Eigenständigkeit verbunden und spricht sich dafür aus, „geteilte Betreuung“ auch nach Trennung oder Scheidung durch alle Rechtsgebiete zu fördern, um das Eltern-Kind-Verhältnis zu stärken und Alleinerziehende zu entlasten. Deutschland „hinke“ bei der geteilten Betreuung hinter relevanten Vergleichsländern in Europa hinterher. Immerhin erkennt der 10. Familienbericht an, dass Reformen an der gegenwärtigen Lebensrealität anknüpfen und von Beginn des Familienlebens an die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorgearbeit schaffen müssen.

Der VAMV unterstützt die Stärkung ökonomischer Eigenständigkeit ausdrücklich und sieht hier Rückenwind für seine eigenen Forderungen. Hinsichtlich der Förderung geteilter Betreuung kritisiert er widersprüchliche Aussagen im Bericht: Das Argument der Entlastung Alleinerziehender greift zu kurz, wenn nicht bereits vor der Trennung Care-Arbeit fair aufgeteilt war, ausreichend Kinderbetreuung zur Verfügung steht und eine familienfreundliche Arbeitswelt gegeben ist. Fehlen diese Voraussetzungen, kann in vielen Fällen auch geteilte Betreuung keine substanzielle

Erwerbstätigkeit ermöglichen, zumal im Bericht selbst festgestellt wird, dass Erwerbsbiografien pfadabhängig sind und etwa Erwerbsunterbrechungen langfristig nachwirken. In solchen Fällen können Armutsrisiken stattdessen durch wegfallenden Unterhalt steigen. Nach Auffassung des VAMV muss gemeinsame Elternverantwortung deshalb in Paarfamilien gestärkt und in Trennungsfamilien entsprechend ihrer individuellen Lebenslagen ermöglicht werden. Alleinerziehende benötigen gezielte Unterstützung durch geeignete Rahmenbedingungen.

Bei ausbleibenden Kindesunterhaltszahlungen sollten die Ursachen und Zusammenhänge besser wissenschaftlich erforscht werden. Im Folgenden nimmt der VAMV zu den konkreten Maßnahmenempfehlungen des 10. Familienberichts an die Politik Stellung.

2. ÖKONOMISCHE EIGENSTÄNDIGKEIT STÄRKEN

2.1. Ausbau der Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ voranbringen

Der 10. Familienbericht empfiehlt einen Rechtsanspruch auf acht Stunden tägliche Kinderbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschule, wobei Wegezeiten berücksichtigt und flächendeckend wohnortnahe Angebote vorhanden sein müssen. In Regionen mit Platzmangel müssten Alleinerziehende prioritär bei der Vergabe berücksichtigt werden. Darüber hinaus solle für Alleinerziehende in Schichtarbeit flexible Betreuung zu Randzeiten und am Wochenende über die haushaltsnahen Dienstleistungen deutlich ausgebaut werden.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen und mahnt an, dass Angebote flexibler ergänzender Kinderbetreuung für Alleinerziehende niedrigschwellig zugänglich und möglichst kostenfrei sein müssen. Der VAMV begrüßt daher die Empfehlung, über haushaltsnahe Dienstleistungen diese Lücke zu schließen. Da eine bedarfsdeckende Kinderbetreuung für Alleinerziehende existenziell ist, muss allen Alleinerziehenden das Angebot zur Verfügung stehen.

2.2. Familiengerechte Arbeitswelt fördern und Arbeitszeitmodelle flexibilisieren

Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, sorgebedingte Belange bei der Lage der Arbeitszeit im Arbeitsrecht vorrangig zu berücksichtigen – vorbehaltlich dringender politischer Gründe. Sie schlägt dafür eine Änderung im Teilzeit- und Befristungsgesetz orientiert an § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG vor. Ein Recht auf mobile Arbeit könnte in einem neuen § 611 BGB normiert werden. Zwecks Transparenz solle ein Vereinbarkeits- und Sorgeschutzgesetz alle einschlägigen Regelungen bündeln und Unternehmen ihre Beschäftigten proaktiv über ihre Rechte informieren müssen.

Der VAMV befürwortet diese Empfehlungen. Ein neu zu schaffender Rechtsanspruch sollte größtmögliche Arbeitszeitsouveränität garantieren. Best-Practice Beispiele zeigen, wie flexibleres

Arbeiten auch vor Ort im Schichtbetrieb umgesetzt werden kann (vgl. Knüttel 2019; IG Metall 2021).

2.3. Egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit in Partnerschaften

Laut dem 10. Familienbericht muss eine lebenslaufkonsistente Familienpolitik bereits bei der Familiengründung stimmige Anreize schaffen und nicht erst nach einer Trennung ökonomische Unabhängigkeit von beiden Elternteilen einfordern.

Dafür empfehlen die Sachverständigen, das Ehegattensplitting „auf den Prüfstand zu stellen“, die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung an tatsächliche Sorgeverpflichtungen zu knüpfen und Minijobs auf Studierende und Rentner*innen zu begrenzen.

Der VAMV begrüßt, dass die Sachverständigenkommission konsistente Anreize im Lebensverlauf hervorhebt. Er unterstreicht den bestehenden Handlungsbedarf beim Ehegattensplitting, das stark ungleiche Einkommen bei Ehepaaren besonders fördert, und fordert eine Individualbesteuerung für alle. Diskriminierungen im Steuersystem würden so beseitigt werden. Im Status quo sind Alleinerziehende gegenüber Ehepaaren bei vergleichbarem Einkommen trotz ihrer Mehrbelastung deutlich schlechter gestellt.

Der 10. Familienbericht empfiehlt, schon zum Start ins Familienleben ein symmetrisches Elterngeldmodell („3+8+3“) mit dynamisierter Einkommensersatzleistung, die eine gleichberechtigte Aufteilung der Elternzeit lohnenswert machen sollte. Je drei Monate sollten exklusiv für jeden Elternteil reserviert sein, acht weitere Monate frei aufteilbar und maximal elf Monate pro Elternteil möglich. Der Einkommensersatz betrüge für jeden Elternteil für bis zu sieben Monate 80 Prozent, danach 50 Prozent. Alleinerziehende erhielten Anspruch auf insgesamt elf Monate mit 80 Prozent Ersatzrate und drei Monate mit 50 Prozent. Außerdem sollten der Mindest- und der Höchstbetrag erhöht und das Elterngeld nicht mehr auf die SGB-II-Leistungen angerechnet werden.

Der VAMV unterstützt die Nichtanrechnung sowie die Erhöhung von Minimal- und Maximalbetrag. Bei der Ausgestaltung der dynamischen Lohnersatzrate sieht er eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Alleinerziehenden und Paarfamilien: Während Paare bei paritätischer Aufteilung der Elterngeldmonate zusammen für 14 Monate je 80 Prozent Lohnersatz erhielten, würden Alleinerziehende im Durchschnitt nur eine Ersatzrate von 74 Prozent erreichen. Alleinerziehende haben jedoch keine Möglichkeit zur partnerschaftlichen Aufteilung der Elternzeit. Sie müssen vor allem während der gesamten Elternzeit den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind allein bestreiten. Nach Auffassung des VAMV sollten sie die volle Elterngeld-Ersatzrate über 14 Monate bekommen. In Paarfamilien sollte jedem Elternteil die Hälfte der Elterngeldmonate zustehen.

2.4. Teilhabechancen am Arbeitsmarkt verbessern

Der 10. Familienbericht empfiehlt, Hindernisse beim (Wieder-)Einstieg in Erwerbsarbeit für Eltern im SGB-II-Bezug systematisch abzubauen, indem die Jobcenter bereits Elternteile mit Kindern unter drei Jahren zu Wiedereinstieg und Qualifizierungsmöglichkeiten beraten – unabhängig davon, ob ein Kitaplatz vorhanden ist. Parallel sollten kursbegleitende Kinderbetreuung bei Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und die Kooperation zwischen Jobcentern und Jugendämtern ausgebaut werden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt außerdem mit Blick auf Alleinerziehende ohne Berufsabschluss, das Modell der Teilzeitausbildung durch eine bundesweite Informationskampagne bekannter zu machen.

Der VAMV befürwortet viele dieser Empfehlungen. Bei der Teilzeitausbildung sollten nach seiner Auffassung weitere Zugangshürden abgebaut werden, z. B. durch eine Flexibilisierung des Vollzeitschulunterrichts, eine gesetzliche Regelung zur Verkürzung der Gesamtausbildungszeit sowie die existenzsichernde Ausgestaltung der Ausbildungsförderung. Er begrüßt, dass der Bericht auch einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung für Wiedereinsteiger*innen fordert. Dem kommt angesichts der im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs im SGB II eine besondere Bedeutung zu, um Alleinerziehende nachhaltig in eine existenzsichernde Beschäftigung zu integrieren. Der VAMV mahnt zudem an, dass Jobcenter-Beratungen während der Elternzeit auf freiwilliger Basis stattfinden und ganzheitlich an der individuellen Lebenssituation orientiert sein sollten. Außerdem sollte die Kann-Regelung in § 16a SGB II in eine Verpflichtung der Jobcenter umgewandelt werden, kurzfristig eine vorübergehende Kinderbetreuung zum Zweck der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Weiterbildung bereitzustellen.

3. GEMEINSAME ELTERNVERANTWORTUNG FÖRDERN

3.1. Wahlmöglichkeiten des Betreuungsmodells im Recht gewährleisten

Der 10. Familienbericht spricht sich dafür aus, geteilte Sorge und Betreuung nach Trennung oder Scheidung aktiv durch alle Rechtsgebiete zu fördern. Gleichzeitig solle kein Leitbild etabliert werden, sondern alle Betreuungsmodelle sollten gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Für die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells empfiehlt die Sachverständigenkommission eine gesetzliche Regelung, die die bereits durch die Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen und Ausschlussgründe unter Berücksichtigung des Schutzes vor häuslicher Gewalt umfasst. Im Unterhaltsrecht empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Folgen geteilter Betreuung systematisch zu regeln. Unterhaltskürzungen wegen Mitbetreuung dürften das Armutsrisiko Alleinerziehender nicht verstärken, der Naturalunterhalt durch betreuende Elternteile und Mehrbedarfe im Wechselmodell durch doppelte Anschaffungen müssten angemessen berücksichtigt werden. Beim Betreuungsunterhalt sollten die Erwerbsobliegenheiten nach dem

dritten Geburtstag einer kritischen Überprüfung unterzogen und angemessene Übergangsfristen gewährt werden.

Der VAMV befürwortet viele der Empfehlungen des 10. Familienberichts ausdrücklich: Eine Reform des Familienrechts, die eine gelebte Vielfalt von Umgangsmodellen unterstützt und diese gleichberechtigt nebeneinanderstellt, begrüßt der VAMV. Insbesondere das paritätische Wechselmodell fußt auf mehreren Gelingensfaktoren: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, räumliche Nähe, familienfreundliche Arbeitgeber, finanzielle Ressourcen etc. Eine gesetzliche Anordnungsmöglichkeit für das Wechselmodell lehnt der VAMV daher ab – insbesondere in konflikthaften Trennungssituationen dient es nicht dem Kindeswohl (vgl. Walper et al. 2021: 67). Beim Kindesunterhalt dürfen Kürzungen wegen Mitbetreuung nur erfolgen, wenn ihnen eine deutliche Entlastung der Alleinerziehenden durch entsprechende substanzielle und flexible Alltagsverantwortung des anderen Elternteils gegenübersteht und familienbedingte Nachteile abgefedert werden. Auch teilt der VAMV die Einschätzungen der Sachverständigen, dass unterhaltsrechtliche Reformen auf das Sozial- und Steuerrecht abgestimmt werden müssen und einer Evaluierung bedürfen.

Beim Sorgerecht problematisiert die Sachverständigenkommission die im internationalen Vergleich starke Konsensorientierung: Ein Elternteil könne in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Entscheidungen des anderen blockieren, was zu vielen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen führe. Der VAMV begrüßt diesbezüglich den Vorschlag der Sachverständigenkommission, für Trennungsfamilien ein abgestuftes System elterlicher Entscheidungsrechte in Abhängigkeit vom Umgangsmodell einzuführen.

3.2. Kinderperspektive und Kinderrechte angemessen berücksichtigen

Der 10. Familienbericht mahnt die Stärkung der Kinderrechte an, da in deutschen familienrechtlichen Verfahren, bei Mediation und bei Beratung der Eltern im internationalen Vergleich die Perspektive der betroffenen Kinder bislang nicht eingeholt oder ausreichend berücksichtigt werde.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Einführung eines elternunabhängigen Beratungsanspruchs für Kinder in Sorge- und umgangsrechtlichen Fragen. Kindern ab 12 Jahren sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, aktiv am Verfahren mitzuwirken. Dafür müssten Familiengerichte für kindgerechte Anhörungen angemessen personell und räumlich ausgestattet und Familienrichter*innen zu entsprechenden Fortbildungen verpflichtet werden. Kritisch betrachtet wird die derzeitige Praxis, dass verfahrensführende Richter*innen für die Auswahl des Verfahrensbeistands zuständig sind. Hier sieht der Bericht die Gefahr problematischer Allianzen.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Die richterunabhängige Auswahl von Verfahrensbeiständen aus einer zentralen Liste wäre ein wichtiger Schritt zur besseren Wahrung von Kinderrechten.

Offen bleibt im Bericht allerdings, wie die Qualifizierungsanforderungen für Verfahrensbeistände konkret ausgestaltet werden sollen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.5). Positiv hervorzuheben ist auch die Forderung nach einer verpflichtenden Qualifizierung von Familienrichter*innen. Sie sollte unbedingt die altersgemäße Befragung von Kindern umfassen.

3.3. Bewusstsein für geteilte Betreuung und gemeinsame Elternverantwortung schärfen

Der 10. Familienbericht empfiehlt, zur Förderung geteilter Betreuung rechtliche und normative Barrieren abzubauen.

Amtliche Statistik und Beratungspraxis müssten kritisch reflektieren, in welchen Zusammenhängen sie den Begriff „Alleinerziehende“ verwendeten, kommunale Angebote müssten im Bereich der Trennungsberatung explizit auch die Zielgruppen der Umgangsberechtigten und der Eltern im Wechselmodell adressieren. Insgesamt müsse bei Trennungseltern durch öffentliche Informationskampagnen das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass der andere Elternteil eine wichtige Rolle im Leben gemeinsamer Kinder spiele.

Der VAMV zeigt sich verwundert über diese ausdrückliche Hervorhebung. Für die meisten Alleinerziehenden ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch der andere Elternteil wichtig für ihr Kind ist. Viele wünschen sich von diesem mehr Engagement. Die Ausführungen im 10. Familienbericht erwecken jedoch den Eindruck, als müsse eine Mehrheit der Alleinerziehenden geradezu dazu erzogen werden, die Wichtigkeit des anderen Elternteils anzuerkennen und ihn nicht vom Leben des Kindes auszuschließen. Der VAMV lehnt solche unterschwelligen Zuschreibungen ab. Häufig werden die Weichen für den Umgang nach einer Trennung während der Zeit als Paarfamilie gestellt. Wollen die Eltern es nach der Trennung anders halten, sollte den Kindern erst Zeit gegeben werden, sich an eine veränderte Betreuungssituation zu gewöhnen. Familien wählen Umgangsmodelle außerdem aus vielfältigen persönlichen und praktischen Gründen. Die Notwendigkeit von Aufklärungskampagnen zu geteilter Betreuung erschließt sich daher für den VAMV in keinsten Art und Weise. Zwar argumentiert der 10. Familienbericht, dass geteilte Betreuung zur ökonomischen Eigenständigkeit beider Elternteile nach einer Trennung beitragen kann. Er stellt aber auch an anderer Stelle fest, dass vor allem die Erwerbsintegration vor der Trennung ein wichtiger Faktor für Erwerbsverlauf und Einkommen nach Trennung ist. Der VAMV sieht daher die ebenfalls empfohlene Aufklärungsarbeit zu den Folgen einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in der Partnerschaft als zielführender für eine verantwortungsvolle Elternschaft an, ebenso Aufklärung zu partnerschaftlichen Kommunikationskompetenzen und häuslicher Gewalt.

Der Vorschlag der Sachverständigenkommission, bei kommunalen Angeboten für Trennungseltern nicht nur Alleinerziehende, sondern auch Nicht-Residenz-Elternteile und Elternteile im paritätischen Wechselmodell zu adressieren, muss aus Sicht des VAMV differenziert betrachtet werden. Bei manchen Angeboten könnte dies je nach Ziel und Inhalt ein sinnvoller Ansatz sein. Es ist jedoch wichtig, bei bestimmten Angeboten einen geschützten Raum für den Austausch unter

Alleinerziehenden zu ihren spezifischen Herausforderungen zu schaffen, weshalb sie dann ausschließlich adressiert werden sollten.

3.4. Trennungs- und Scheidungsberatung fördern und angemessen ausstatten

Der 10. Familienbericht betont die Notwendigkeit ausreichender Ressourcen für eine bedarfsdeckende Beratungsinfrastruktur bei Jugendämtern und Beratungsstellen. Beratung für Trennungseltern sollte auch juristische und ökonomische Fragen einbeziehen und mit Sozial- und Schuldner*innenberatungen kooperieren. Der VAMV begrüßt diese Empfehlungen, da Eltern bei der Entscheidung für ein Umgangsmodell die finanziellen Folgen kennen sollten. Der VAMV unterstreicht entsprechenden Fortbildungsbedarf im Familien- und Familienverfahrensrecht bei den beteiligten Fachkräften, damit sie rechtliche Hinweise geben können.

3.5. Schutz vor häuslicher Gewalt verbessern

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den Aufbau regelhafter Kooperationsstrukturen zwischen Familiengerichten und Jugendhilfe, einheitliche wissenschaftlich fundierte Standards für die Trennungsberatung sowie ein belastbares Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern. Bei häuslicher Gewalt dürfe die Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht gelten, und es dürfe in Fällen eines Gewaltverdachts in familiengerichtlichen Verfahren kein Hinwirken auf Einvernehmen zwischen den Eltern geben. Auch empfiehlt der 10. Familienbericht eine Fortbildungspflicht für Familienrichter*innen.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen und unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, den Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren und im Familienrecht zu verbessern. Er begrüßt die Feststellung, dass miterlebte Gewalt eine potentielle Kindeswohlgefährdung ist. Die Einschätzung der Sachverständigenkommission, dass im Verfahren bei Gewaltverdacht zunächst eine Ermittlung des Sachverhalts und eine fundierte Gefährdungsanalyse erfolgen müssen, teilt er genauso wie die Auffassung, dass vom gewaltausübenden Elternteil geleistete Täterarbeit Voraussetzung für Umgang sein muss. Er begrüßt, dass der Bericht feststellt, dass eine Umgangspflegschaft keinen Gewaltschutz garantieren kann. Unverständlich ist insoweit die Forderung der Kommission nach einer Weiterentwicklung der Umgangspflegschaft. Der VAMV befürwortet ebenfalls verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter*innen und ergänzt, dass generell alle Verfahrensbeteiligten zu häuslicher Gewalt, ihren Dynamiken und ihren Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile sowie Kinder fortgebildet werden müssen. Verbindliche Curricula und Zertifizierungen für Anbieter müssen eine wissenschaftliche Fundierung sowie eine kindeswohlfokussierte und gewaltsensible Haltung sicherstellen. Der VAMV unterstreicht auch die Empfehlung einheitlicher, wissenschaftlich geprüfter Standards für die Trennungsberatung hochstrittiger Paare, die nicht auf pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien basieren dürfen¹. Letztere entbehren jeder

¹ GREVIO fordert die deutschen Behörden in seinem aktuellen Deutschlandbericht dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete

empirischen Grundlage (vgl. Altendorfer-Kling et al. 2024: 98–107) und bergen die Gefahr, dass häusliche Gewalt aus dem Radar gerät. Diese darf nicht mit Hochstrittigkeit verwechselt werden, da bei häuslicher Gewalt ein Machtungleichgewicht besteht und kein Einvernehmen angestrebt werden darf.

4. ARMUT BEKÄMPFEN UND VULNERABILITÄTEN BEACHTEN

4.1. Komplexitäten im Sozialrecht reduzieren und Zugänge erleichtern

Die Sachverständigenkommission empfiehlt Vereinfachungen bei der Beantragung von Sozialleistungen und flächendeckende Familienbüros als zentrale Anlaufstellen mit Lotsenfunktion, damit mehr Berechtigte ihre Ansprüche geltend machen. Es solle zudem einen Rechtsanspruch auf kostenlose Schuldner*innenberatung geben.

4.2. Existenzsichernde Sozialleistungen gewähren

Die Sachverständigenkommission setzt sich kritisch mit dem Verfahren der Bestimmung des kindlichen Existenzminimums auseinander. Sie empfiehlt eine methodisch sachgerechte Neubestimmung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben von Familien aus der gesellschaftlichen Mitte. Um bürokratische Hürden für gesellschaftliche Teilhabe abzubauen, solle das Teilhabegeld von 15 Euro aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in die Regelsätze integriert werden. Außerdem solle die temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II abgeschafft werden. Anstatt den Regelsatz für Trennungskinder aufzuteilen, wenn sie abwechselnd in beiden elterlichen Haushalten betreut werden, empfiehlt der 10. Familienbericht einen pauschalierten Mehrbedarf.

Der VAMV teilt diese Positionen der Sachverständigenkommission. Für Trennungskinder im SGB II fordert er konkret den vollen Regelsatz im Haushalt der Alleinerziehenden und einen pauschalierten, gestaffelten Mehrbedarf beim anderen Elternteil. Ob im paritätischen Wechselmodell moderate Kürzungen des Regelsatzes in jedem Haushalt für Zeiten der Abwesenheit gerechtfertigt wären, muss empirisch geprüft werden. Der VAMV begrüßt außerdem, dass die Sachverständigenkommission das zu gering bemessene sächliche Existenzminimum für Kinder problematisiert, das Grundlage sowohl für die Regelsätze im SGB II und XII als auch für die Höhe von Kinderzuschlag, Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss ist.

Beim Unterhaltsvorschuss fordert der Bericht, dass die Anrechnung des Kindergeldes nur hälftig analog zum Unterhalt erfolgen solle. Außerdem wird vorgeschlagen, die Anspruchsvoraussetzung

Richtlinien, um sicherzustellen, dass alle relevanten Berufsgruppen, einschließlich Sozialarbeitern, Jugendamtsmitarbeitern, Mitgliedern der Justiz, Gerichtssachverständigen und Kinderpsychologen, wenn sie über Sorgerecht und Besuchsrecht entscheiden, wissen, dass es für die sogenannte „elterliche Entfremdung“ und ähnliche Konzepte keine wissenschaftliche Grundlage gibt (GREVIO, Deutschlandbericht, S. 76 : <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>).

so abzuändern, dass ein Kind nur überwiegend bei einem seiner Elternteile leben müsse. Im paritätischen Wechselmodell könne der Unterhaltsvorschuss zwischen den elterlichen Haushalten aufgeteilt werden, wenn keiner der Eltern den Mindestunterhalt leisten kann.

Der VAMV unterstützt die Empfehlung, die Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss analog zum Unterhalt zu gestalten. Auch gesetzlich klarzustellen, dass Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn ein Kind (nur) überwiegend in einem Haushalt lebt, also bei einem erweiterten Umgang, begrüßt der VAMV. Weitere Vorschläge der Sachverständigenkommission wirken für den VAMV allerdings widersprüchlich: Den Unterhaltsvorschuss zu kürzen oder aufzuteilen, wenn ein Kind sich regelmäßig in beiden Haushalten aufhält, widerspricht der zuvor geforderten gesetzlichen Klarstellung. Weiter spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, den Unterhaltsvorschuss auch im Wechselmodell zu gewähren, wenn beide Eltern den Barunterhalt nicht leisten können.

Zweck des Unterhaltsvorschusses ist jedoch, den hauptbetreuenden Elternteil an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht zu entlasten, nicht die Förderung der Betreuung im Wechselmodell.

Hinsichtlich der Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungen für Alleinerziehende fordert der 10. Familienbericht, Wohngeld und Kinderzuschlag besser aufeinander abzustimmen, so dass bei der Anrechnung von Kindeseinkommen Transferentzugsraten über 100 Prozent vermieden werden. Der VAMV unterstützt das als Minimalziel und verweist auf weitere Schnittstellenprobleme bei der Anrechnung von Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und/ oder Waisenrenten sowie Kindergeld im SGB II. Kurzfristig sollten aus Sicht des VAMV die Verbesserungen für Alleinerziehende im SGB II umgesetzt werden, die zusammen mit dem Vorhaben einer Kindergrundsicherung in der vergangenen Legislatur gescheitert sind. Dafür muss die Anrechnung von Kindeseinkommen analog zum Kinderzuschlag auf 45 Prozent reduziert und der Kindergeldübertrag abgeschafft werden, sodass Kindergeld, das nicht für die Bedarfsdeckung eines Kindes benötigt wird, nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil angerechnet werden kann. Langfristig sollte nach Auffassung des VAMV eine Bündelung der kindbezogenen Leistungen in einer echten Kindergrundsicherung erfolgen, die das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern in allen Familienformen deckt, sofern die Eltern es nicht aufbringen können.

Für das Steuerrecht schlägt die Sachverständigenkommission vor, die Höhe des Entlastungsbetrags empirisch zu ermitteln, diesen in einen direkten Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln und die Einführung einer negativen Einkommenssteuer für Alleinerziehende zu prüfen, die keine oder nur geringe Steuern zahlen. Diese Vorschläge sieht der VAMV als Rückenwind für seine Forderung nach einer Steuergutschrift inklusive Negativsteuer.

4.3. Gerechten Ausgleich nach Trennung für alle Familienformen

Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Prüfung eines gesetzlichen Ausgleichsmechanismus familienbedingter Nachteile nach einer Trennung für nicht verheiratete Eltern, z. B. hinsichtlich Wohnungsnutzung oder eines Versorgungsausgleichs. Der VAMV bewertet dies positiv, da die Rahmenbedingungen für eine eigenständige Existenzsicherung beider Elternteile vielerorts noch fehlen, sodass Sorgearbeit mit familienbedingten Nachteilen im Beruf verbunden ist.

4.4. Bezahlbare und adaptive Wohnformen fördern

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Mietbelastung Alleinerziehender befürwortet der 10. Familienbericht eine Regulierung des Mietmarkts durch Mietpreisbremse, preisreduzierten Wohnraum sowie Wohnbeihilfen für Familien mit kleinen Einkommen. Um der zeitlichen Belastung Alleinerziehender im Alltag und Bedarfen an flexiblen Wohnlösungen insbesondere nach Trennung Rechnung zu tragen, sollten gemeinschaftliche und adaptive Wohnformen in und außerhalb des sozialen Wohnungsbaus vorangetrieben werden. Eine familiensensible Stadt- und Quartiersplanung solle im Alltag Multi-Stopp-Wege und räumliche Nähe zwischen Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen mitdenken.

Der VAMV begrüßt, dass der 10. Familienbericht die Bedarfe Alleinerziehender am Wohnungsmarkt thematisiert. Um gutes Wohnen auch für Alleinerziehende zu ermöglichen und die gegenwärtige Krise am Wohnungsmarkt zu bewältigen, ist nach Auffassung des VAMV ein Bündel aus unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Bündnis „Gutes Wohnen für Alleinerziehende“ (GW4AE), in dem der VAMV Mitglied ist, hat hierzu weitere konkrete Vorschläge vorgelegt, wie z. B. eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), damit dieses vor Diskriminierung am Wohnungsmarkt auf Grund der Familienform schützt (vgl. Bündnis gutes Wohnen für Alleinerziehende 2024).

4.5. Besondere Vulnerabilitäten von Eltern mit Migrationshintergrund beachten

Für Alleinerziehende mit Migrationsgeschichte empfiehlt die Sachverständigenkommission Anpassungen des Ausländerrechts, damit Schwangerschaft, Mutterschutz und Erwerbsunterbrechungen wegen Kinderbetreuung nicht den Aufenthaltsstatus gefährden. Es brauche außerdem für sie maßgeschneiderte Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt. Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Er weist ergänzend darauf hin, dass die Existenzsicherung für Alleinerziehende mit Migrationsgeschichte zusätzlich erschwert sein kann: Am Arbeitsmarkt stoßen sie ggf. auf strukturelle Barrieren wie Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Abschlüssen, und der Zugang zu Familienleistungen kann auf Grund des Aufenthaltsstatus eingeschränkt sein. Um Sprachbarrieren abzubauen, braucht es außerdem mehrsprachige Beratungsangebote und parallele Kinderbetreuung bei Sprachkursen.

4.6. Freiräume für Eltern und Kinder schaffen und Gesundheitsförderung stärken

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den Ausbau spezifischer Gesundheitsangebote für Alleinerziehende und ihre Kinder, eine Stärkung der Frühen Hilfen und bessere Verhältnisprävention in Form gesundheitsförderlicher Verhältnisse. Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Er unterstreicht, dass Gesundheitsförderung durch Verhaltens- oder Verhältnisprävention Alleinerziehende und ihre Kinder am besten erreichen wird, wenn sie in relevante Lebenswelten wie Kommune, Schule, Kita oder Betrieb integriert ist. Weitere aus seiner Sicht bestehende Reformbedarfe hat der VAMV ausführlich in der Dokumentation seiner Fachtagung aus 2024 dargestellt (vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. 2024: 50f.).

5. FAMILIENVIELFALT ADÄQUAT ERFASSEN – STATISTIK UND EVALUATIONSFORSCHUNG ZEITGEMÄß WEITERENTWICKELN

5.1. Familienvielfalt in amtlicher und nichtamtlicher Statistik zeitgemäß abbilden

Der 10. Familienbericht kritisiert, dass die amtliche Statistik die vielfältigen Konstellationen von Trennungsfamilien nur unzureichend abbildet, da Kinder der Befragten außerhalb des Haushalts und geteilte Betreuung nicht erhoben werden. So werde die Zahl der Alleinerziehenden überschätzt, Nicht-Residenz-Elternteile würden unsichtbar. Auch Stieffamilien würden nicht abgebildet. Es fehle zudem eine differenzierte Darstellung der Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern danach, ob die Kinder bereits finanziell eigenständig seien oder noch im Haushalt mitunterhalten werden müssten. Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, Familien unabhängig vom Haushaltskontext zu erfassen und Nicht-Residenz-Eltern, Stieffamilien sowie geteilte Betreuung in das Konzept von Familienformen des Mikrozensus aufzunehmen. Solange geteilte Betreuung nicht erfasst wird, empfiehlt der Bericht, anstatt des Begriffs „alleinerziehend“ für Eltern, die mit ihren Kindern alleine im Haushalt wohnen, „alleinlebend mit Kind“ zu verwenden.

Der VAMV begrüßt die Bestrebung, vielfältige Lebensformen in Trennungsfamilien in der amtlichen Statistik sichtbar zu machen. Er kritisiert jedoch die Empfehlung zu Begrifflichkeiten in der Statistik. Dem Alltag alleinerziehender Eltern wird die Bezeichnung „alleinlebend mit Kind“ nicht gerecht. Ein Kind ist kein WG-Mitglied. Es ist noch nicht eigenverantwortlich und muss insbesondere im jüngeren Alter entsprechend versorgt und beaufsichtigt werden. Das wirkt sich direkt auf die Erwerbsmöglichkeiten, die zeitliche Belastung und das Armutsrisiko aus. Ebenso ist der Begriff „geteilte Betreuung“ unscharf und reicht vom erweiterten Umgang bis zum paritätischen Wechselmodell. Er suggeriert eine Gleichverteilung der Sorgearbeit, obwohl gerade im erweiterten Umgang der hauptbetreuende Elternteil oft deutlich mehr Verantwortung im Alltag trägt. Diese

Lebensrealitäten müssen Begriffe klar benennen – auch damit Lastenverteilungen zwischen Trennungseltern nicht verwässert werden, andernfalls fehlt gerade dadurch die Grundlage für passgenaue sozial- und unterhaltsrechtliche Regelungen.

Nach Auffassung des VAMV sollte sich eine Reform des Mikrozensus daher auf die Erfassung der tatsächlich gelebten Umgangsmodelle konzentrieren. Dafür sollten bei den Befragten Kinder außerhalb des Haushalts bzw. die Zahl der Übernachtungen der Kinder bei ihnen in einem normalen Monat (ohne Ferien) erhoben werden. Haupt- und Nebenwohnsitz müssen klar und konsistent anhand dieser Systematik definiert werden. In der Auswertung und Darstellung sollte dann zwischen dem Residenzmodell mit und ohne Übernachtungen beim anderen Elternteil, einem erweiterten Umgang und dem paritätischen Wechselmodell unterschieden werden. Der VAMV unterstützt darüber hinaus eine differenziertere Darstellung der Alleinerziehenden-Haushalte mit volljährigen Kindern.

5.2. Amtliches Indikatorensystem zeitgemäß anpassen

Der Bericht empfiehlt zur Erfolgsmessung familienpolitischer Maßnahmen in Bezug auf Trennungsfamilien ein amtliches Indikatorensystem anhand der Kontaktabbrüche zwischen Eltern und Kindern, tatsächlich geleisteter Unterhaltszahlungen sowie Partnerschaftsgewalt im Trennungsprozess. Der VAMV sieht die Verbesserung der Datenlage in vielen genannten Bereichen positiv, lehnt jedoch einen Indikator zu Kontaktabbrüchen ab. Deren Ursachen sind komplex und nicht sinnvoll messbar. Bei häuslicher Gewalt kann ein Kontaktabbruch sogar Schutz bedeuten. Das thematisiert der Bericht nicht ausreichend, es fehlt gänzlich die Referenz auf Studien, wie sich in welchem Kontext Kontaktabbrüche auf Kinder auswirken. Insgesamt ist der VAMV deshalb irritiert, welche Relevanz Kontaktabbrüchen an einigen Stellen im Familienbericht zugeschrieben wird.

5.3. Familienformen in der Armutsberichterstattung adäquat berücksichtigen

Der 10. Familienbericht diskutiert die unterschiedlichen Armutsgefährdungsquoten von Alleinerziehenden in Deutschland in der Sozialberichterstattung im Kernprogramm des Mikrozensus (AROP-Kern) und der europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen EU-SILC (AROP-EU) von 41 bzw. 23,7 Prozent in 2023. Es wird eine Vereinheitlichung der statistischen Grundlagen sowie eine differenzierte Erfassung von Alleinerziehenden und Eltern mit geteilter Betreuung empfohlen. Auch die OECD-Äquivalenzskala solle überprüft werden, da sie die wirtschaftliche Lage einkommensschwacher Haushalte ggf. verzerrt darstelle.

Der VAMV begrüßt die kritische Auseinandersetzung mit amtlichen Methoden der Armutsmessung und unterstützt die Forderung nach einheitlichen Grundlagen und Transparenz zu den Ursachen unterschiedlicher Ergebnisse. Dabei ist aus seiner Sicht darauf zu achten, dass Grundlagen der Statistik möglichst lebensnah sein müssen, um das Ausmaß der Armutsgefährdung von

Alleinerziehenden nicht zu verzerren. Er befürwortet die Überprüfung der modifizierten OECD-Äquivalenzskala. Eine Studie der Bertelsmann Stiftung kam 2018 zu dem Ergebnis, dass starre Gewichtungen das Wohlstandsniveau armer Familienhaushalte überschätzen (vgl. Garbuszus et al. 2018).

5.4. Stärkung der Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung

Der Bericht empfiehlt, Wirkungsanalysen familienrechtlicher Rechtsprechung einzuführen und die Praxis von Trennungs- und Scheidungsberatung systematisch zu evaluieren. Auch Familiengerichtsverfahren und die persönliche Anhörung von Kindern in Gerichtsverfahren sollten stärker beforscht werden. Es wird eine gesetzliche Grundlage gefordert, die Forschung zu familiengerichtlichen Verfahren erleichtert – vergleichbar mit Regelungen im Strafprozessrecht. Schließlich solle besser untersucht werden, wie verschiedene Formen des Wechselmodells das Wohlbefinden von Kindern und Eltern beeinflussen und wie sie „gewinnbringend“ für alle Beteiligten gestaltet werden können.

Der VAMV unterstützt die Empfehlung einer verbesserten Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung auch mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Er befürwortet die Forderung des Berichts, nach einer forschungserleichternden Regelung für familiengerichtliche Verfahren, wie sie in § 476 StPO enthalten ist, und die Erfassung von häuslicher Gewalt in der Familiengerichtsstatistik. Für belastbare quantitative Aussagen müsste jedoch auch die Gerichtsstatistik entsprechend reformiert werden.

6. FAZIT DES VAMV

Der VAMV teilt viele Empfehlungen des 10. Familienberichts und sieht insbesondere bei den geforderten Maßnahmen für ökonomische Eigenständigkeit, für tatsächlich existenzsichernde Sozialleistungen und für konkrete Reformen im Familienrecht Rückenwind für seine eigenen Forderungen an die Politik. Grundsätzlich anderer Auffassung als die Sachverständigenkommission ist er jedoch in Bezug auf die Verwendung der Begrifflichkeiten „geteilte Betreuung“ und „alleinerziehend“. Der VAMV spricht sich dafür aus, den Begriff „alleinerziehend“ nicht nur im Recht, sondern auch in amtlicher Statistik und allgemeinem Sprachgebrauch zu erhalten. Die empirischen Daten im 10. Familienbericht bestätigen, dass in den meisten Trennungsfamilien ein Elternteil die Hauptverantwortung für die Betreuung und Versorgung der Kinder im Alltag trägt. Diese besondere Lebenssituation muss sichtbar bleiben, damit die Politik adäquate Rahmenbedingungen für Alleinerziehende gestalten kann. Auch der Begriff der geteilten Betreuung ist im Familienbericht unscharf: Als geteilte Betreuung werden ausgehend von den monatlichen Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil sowohl das paritätische Wechselmodell als auch der erweiterte Umgang bezeichnet, bei dem Kinder jedoch weiterhin einen klaren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil haben, der somit eine typische Mehrbelastung im Alltag schultert.

Das ist nicht unerheblich, da die Sachverständigenkommission die geteilte Betreuung als wesentliche Voraussetzung für die ökonomische Eigenständigkeit Alleinerziehender einstuft. Diese Einstufung sieht der VAMV kritisch: Ökonomische Eigenständigkeit erfordert notwendige Gegebenheiten wie eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung, einen familienfreundlichen Job und bereits eine entsprechende berufliche Entwicklung vor der Trennung. Mitbetreuung durch den anderen Elternteil kann zusätzlich nur dann einen positiven Effekt haben, wenn sie mit einer substanziellen Entlastung im Alltag einhergeht. Der VAMV plädiert daher dafür, gemeinsame Elternverantwortung durch entsprechende Anreize in Paarfamilien zu forcieren und sie für Trennungsfamilien durch geeignete Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Berlin, 26. Januar 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

www.vamv.de

Quellen:

Altendorfer-Kling, Ulrike/Kliemann, Andrea/ Fegert, Jörg M. 2024. *Forum Familienrecht*. 2024.

Alleinerziehende, Bündnis gutes Wohnen für. 2024. *Ziele & Lösungen*, in:
<https://alltagsheldinnen.org/ziele-loesungen/>. 2024.

Altendorfer-Kling, Ulrike/Kliemann, Andrea/ Fegert, Jörg M. 2024. *Forum Familienrecht*. 2024.

Autor. 2025. *Titel*. 2025.

Butcher, J, Drake, C und Leach, M. 2006. *Butcher's Copy-editing – The Cambridge handbook for editors, copy-editors and proofreaders*. Cambridge : Cambridge University Press, 2006.

Garbuszus, Jan Marvin/Ott, Notburga/Pehle, Sebastian/Werding, Martin. 2018. *Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept*, Bertelsmann Stiftung,
https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_u. 2018.

Knüttel, Jens. 2019. *Familienfreundlich in Schicht*, in: *metallzeitung*,
<https://www.igmetall.de/service/publikationen-und-studien/metallzeitung/metallzeitung-ausgabe-april-2019/familienfreundlich-in-schicht> (letzter Zugriff 06.08.2025). 2019.

Metall, IG. 2021. *Sicht und Flexibilität – machbar oder purer Widerspruch?*, <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/gleichstellung-und-integration/schicht-und-flexibilitaetprojekt-vw-kassel-wolfsburg>. 2021.

Parkinson Zamora, L und Faris, W B. 1995. *Magical Realism – Theory, history, community*. Durham : Duke University Press, 1995.

V., Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. 2024. *Alleinerziehend und trotzdem gesund! Wege zu gesundheitlicher Chancengleichheit für Alleinerziehende*,
https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_pub. 2024.

Walper, S./Kreyenfeld, M./Beblo, M./Hahlweg, K./Nebe, K./Schuler-Harms, M./Fegert, J. M. und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen. 2021. *Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berl.* 2021.